

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen in Angelegenheit der Gebührenbemessung für die Grundtransaktion mit der Sophienbad-Aktiengesellschaft anlässlich der Demolierung des Vorbaues in der Marzergasse.
2. Änderung von Sonntagsrubenvorschriften.
3. Totenbeschaubefunde über obduzierte Leichen.
4. Tabakverschleiß-Automaten.
5. Einbürgerung von Angehörigen des Deutschen Reiches.
6. Gift-Verschleiß.
7. Eröffnung des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Liefing.
8. Fugenlose Lugino-Gippschlackenwände.
9. Eröffnung des Bezirksgerichtes in Liefing.

10. Änderung der Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaften Mödling und Piesing-Umgebung.
11. Postversendung kleiner lebender kranker Tiere.
12. Stempelfreiheit von Eingaben von Wehrpflichtigen im Auslande.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

13. Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.

Magistrat:

14. Mitteilungen der Genossenschaften über erfolgte Einzahlung von Einverleibungsgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen in Angelegenheit der Gebührenbemessung für die Grundtransaktion mit der Sophienbad-Aktiengesellschaft anlässlich der Demolierung des Vorbaues in der Marzergasse.

A. Rekurslegitimation in Gebührensachen.

Die von der Finanzverwaltung bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr für ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 69, Z. 2 Gebührengesetz als gebührenfrei behandelte Partei ist zur Rekursführung gegen den an ihren gebührenpflichtigen Kompaziszenten gerichteten Zahlungsauftrag nicht legitimiert, und zwar auch dann nicht, wenn sie in dem Rechtsgeschäfte die Zahlung der Gebühr vertragsmäßig übernommen hat.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1901, Z. 3214 (Mag.-Z. 67709 ex 1901, XIX b):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schön, Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Valko und Dr. Formánek, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Gregor, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 17. Mai 1900, Z. 17953, betreffend die Gebühr von einem Kaufvertrage, nach der am 23. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Czelenowsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Redinger, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Vertrage vom 15. Juni 1898, welcher zwischen der Gemeinde Wien im eigenen Namen und im Namen der Kommission für Verkehrsanlagen einerseits, und der Sophienbad-Aktiengesellschaft andererseits abgeschlossen wurde, verzichtete die Sophienbad-Aktiengesellschaft auf das ihr vorher im Vergleichswege gewährte Recht, auf der Kat.-Parz. 141/1 des III. Bezirkes in Wien einen Vorbau, für dessen Wiederherstellung sie bereits von der Gemeinde den Baukonsens erhalten hatte, wieder aufzurichten. Sie verzichtete ferner auf die Erfüllung der seitens der Kommission für Verkehrsanlagen übernommenen Verbindlichkeit, die Fundamente für diesen Vorbau auszuführen. Ferner trat sie der Gemeinde Wien einen Teil der bezeichneten Parzelle zur Verbreiterung

der Marzergasse ab und gab die Einwilligung, daß dieser Grund in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen werde. Die Gemeinde Wien ihrerseits gab ihre Zustimmung, daß von der Gesellschaft über den abzutretenden Grund ein Vordach (Glasmarquise) hergestellt werde. Die Gemeinde verpflichtete sich ferner, für den Verzicht auf die Wiederherstellung des Vorbaues, für die Grundabtretung und für alle etwa der Gesellschaft aus dem vorliegenden Anlasse zugehenden Nachteile der letzteren eine Pauschalentschädigung von 38.500 fl. zu bezahlen. Zu dieser Pauschalentschädigung hatte die Gemeinde 33.102 fl. 81½ kr., den Rest aber per 5397 fl. 18½ kr. die Kommission für Verkehrsanlagen beizutragen. Dieser Vertrag wurde seitens der Finanzverwaltung als Kaufvertrag der Gebührenbemessung unterzogen, unter Berufung auf Tarifpost 65 von dem ganzen, seitens der Gemeinde zu zahlenden Schadloshaltungsbetrage per 33.102 fl. 81½ kr. die Immobiliarkaufgebühr ermittelt, und im Hinblick auf die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde (Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes) die Hälfte der Gebühr mit dem „an die Sophienbad-Aktiengesellschaft zu zahlenden der Gemeinde Wien durch den Herrn Bürgermeister“ ausgefertigten Zahlungsauftrage des Zentralrat- und Gebührenbemessungsamtes in Wien dto. 25. Mai 1899 zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Vorschrift wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten, weil ein Nachweis nicht erbracht erschiene, welcher Betrag für die Grundabtretung und für die Verzichtleistung auf den Wiederaufbau beim Abschlusse des Vertrages abgefordert vereinbart worden ist; die Vorschrift der halben Gebühr wurde deshalb als gerechtfertigt bezeichnet, weil der Gemeinde Wien zugestandenemmaßen das Expropriationsrecht bezüglich der erworbenen Grundfläche nicht zukam. In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde bekämpfte die Gemeinde Wien in erster Linie überhaupt die Gebührenpflicht des in Frage stehenden Übereinkommens, und beruft sich in dieser Richtung darauf, daß in Gemäßheit der Tarifpost 102, lit. f des Gesetzes dem Übereinkommen die objektive Gebührenbefreiung zuzukommen habe, indem die Grundabtretung im öffentlichen Interesse erfolgte, und indem Tarifpost 102, lit. f nicht unterscheidet, ob der abgetretene Grund enteignet oder im Wege eines zivilrechtlichen Titels abgetreten wurde. In zweiter Linie richtet sich die Beschwerde der Gemeinde gegen das Ausmaß der Gebühr, indem die Voraussetzung der Finanzverwaltung, daß der ganze, seitens der Gemeinde bezahlte Pauschalbetrag per 33.102 fl. 81½ kr. für die Überlassung der abgetretenen Grundfläche stipuliert worden sei, nicht zutrefte, und indem insbesondere auch der Punkt 1 der Borerinnerungen zum Gebührentarife auf den vorliegenden Fall keine Anwendung zu finden habe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Finanzverwaltung nimmt im vorliegenden Falle nur die halbe Gebühr in Anspruch, geht also von der Voraussetzung aus, daß einem der kontrahierenden Teile, nämlich der Gemeinde Wien, die persönliche Gebührenbefreiung zustatten kommt. Damit ist das rechtliche Interesse der Gemeinde Wien an dem vorliegenden Gebührenfalle gegenüber der Finanzverwaltung erschöpft, zumal kontraktliche Abmachungen zwischen den Parteien in Ansehung der Tragung der Vertragsgebühren die im Gebührengesetze (§§ 64 bis 78) geregelte Verbindlichkeit zur Gebühreinzahlung, welche gesetzliche Verpflichtung in dem Verhältnisse zu der Finanzverwaltung allein in Betracht kommt, in keiner Weise zu berühren vermögen. Die Gemeinde Wien selbst ist aber im vorliegenden Falle nicht nur nicht als gebührenpflichtig erkannt, sondern auch tatsächlich nicht als gebührenpflichtig in Anspruch genommen worden, so daß auch nicht etwa die Frage in Erörterung zu ziehen war, ob die Gemeinde Wien etwa die solidarische Verpflichtung hätte, die von dem anderen Kontrahenten zu leistende Hälfte der Gebühr zu übernehmen. Denn wie der in den administrativen Verhandlungsakten erliegende Zahlungsauftrag dartut, ist die

halbe Gebühr nicht der Gemeinde Wien, sondern der Sophienbad-Aktiengesellschaft vorgeschrieben worden, allerdings „zuhanden der Gemeinde Wien, durch den Herrn Bürgermeister“. Wie eine solche der Sophienbad-Aktiengesellschaft vorgeschriebene Gebühr an die Gemeinde Wien adressiert werden konnte, erhellt in keiner Weise aus den administrativen Verhandlungsalten. Allein da tatsächlich die halbe Gebühr der Sophienbad-Aktiengesellschaft vorgeschrieben worden ist, war auch nur diese berechtigt, gegen den Zahlungsauftrag Rekurs zu führen, und es war kein entsprechendes und ordnungsmäßiges Verfahren, daß die Finanzverwaltung über die seitens der Gemeinde Wien im eigenen Namen gegen den bezüglichen Zahlungsauftrag eingebrachten Rekurse entschieden hat. Diese Rekurse hätten vielmehr der Gemeinde Wien wegen Mangels der Legitimation zur Sache zurückgestellt werden sollen, und es hätte die Entscheidung der Finanzverwaltung überhaupt nur erfolgen können gegenüber der Sophienbad-Aktiengesellschaft, vorausgesetzt, daß die letztere selbst oder die Gemeinde Wien in ihrem Vollmachtsnamen oder irgend ein anderer Vollmachtsträger für dieselbe der Finanzbehörde gegenüber aufgetreten wäre. Der Gemeinde Wien aber, welche für sich nicht als gebührenpflichtig behandelt worden war, fehlte es an der Legitimation, in dieser Angelegenheit im eigenen Namen Rekurs zu führen, sie war also insbesondere auch nicht legitimiert, auszuführen, daß dem Geschäft im Sinne der Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes die absolute Gebührenfreiheit zukomme oder daß die vorgeschriebene Gebühr im Ausmaße zu hoch gegriffen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand demnach, daß das in dieser Angelegenheit durchgeführte Administrativverfahren in einer wesentlichen Beziehung mangelhaft sei, und ging daher in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, mit der Aufhebung der auf diesem mangelhaften Verfahren beruhenden angefochtenen Entscheidung vor.

Zufolge dieser Entscheidung schrieb nunmehr die Finanzverwaltung die halbe Prozentualgebühr der Sophienbad-Aktiengesellschaft zu eigenen Händen vor, welche Vorschreibung ebenfalls, und zwar diesmal von der Gemeinde Wien in Vertretung dieser Gesellschaft angefochten wurde und zu einer zweiten Verwaltungsgerichtshofentscheidung führte; diese definiert:

B. die Tragweite der Rechtsvermutung des § 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes.

Die auf eine Undeutlichkeit der Urkunde aufgebaute Vermutung muß im Rahmen des beurkundeten Geschäftes möglich sein und darf daher über die essentiellen Dispositionen der Urkunde nicht so weit hinausgehen, daß etwas angenommen wird, was durch den Inhalt der Urkunde ausgeschlossen ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom
23. September 1903, Z. 9749 (Mag. Pr.-Z. 13419/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Ritter v. Popelka und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers k. k. Sekretärsadjunkten Dr. Greger, über die Beschwerde der Gemeinde Wien namens der Sophienbad-Aktiengesellschaft gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Oktober 1902, Z. 44029, betreffend die Gebühr von einem Kaufvertrage, nach der am 23. September 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Bizesekretärs Dr. Endlicher in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Übereinkommen ddo. 15. Juni 1898 verzichtete die beschwerdeführende Gesellschaft gegenüber den zwei anderen Vertragsparteien, der Gemeinde Wien und der Kommission für Verkehrsanlagen, auf das ihr vorher eingeräumte Recht auf Wiederherstellung eines Vorbaues vor ihrem Gebäude in der Marxergasse, ferner auf Erfüllung der von der Kommission für Verkehrsanlagen übernommenen Verbindlichkeit, die Fundamente für den Vorbau auszuführen; außerdem trat die beschwerdeführende Gesellschaft der Gemeinde Wien den von dem vorher vorhanden gewesenem Vorbau eingenommenen Grund ab und gab die Einwilligung, daß derselbe in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen werde.

Für den Verzicht auf die Wiederherstellung des Vorbaues, für die Grundabtretung und für alle etwa der Gesellschaft aus diesem Anlasse zugehenden Nachteile war der letzteren eine Pauschalentschädigung von 38.500 fl. zu bezahlen, von welcher nach der Mitteilung des Magistrates Wien auf die Gemeinde Wien ein Teilbetrag von 33.102 fl. 81 kr., auf die Kommission für Verkehrsanlagen ein Teilbetrag von 5397 fl. 19 kr. zu entfallen hatte. Die Finanzverwaltung schrieb die von der entgeltlichen Grundabtretung zu bemessende 3 1/2 prozentige Immobiliargebühr von dem vollen seitens der Gemeinde Wien zu zahlenden Betrage per 33.102 fl. 81 kr. vor.

Die Beschwerde bestreitet zunächst die Gebührenpflicht des in Frage stehenden Übereinkommens überhaupt und beruft sich für die Gebührenfreiheit auf Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes. Allein nach dieser Gesetzesstelle sind nur solche Urkunden befreit, welche über die Abschätzung oder Abtretung von Realitäten errichtet werden, deren sich die Eigentümer im öffentlichen Interesse entäußern müssen.

Voraussetzung dieser Gebührenbefreiung ist also, daß eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entäußerung, zur Abtretung von Grundstücken im öffentlichen Interesse besteht. Nun ergibt sich aber aus den administrativen Verhandlungsalten und aus dem Inhalte des Übereinkommens, daß in Ansehung der vorbezeichneten Grundfläche der Gemeinde Wien weder das Enteignungsrecht bewilligt wurde, noch auch ein anderer gesetzlicher Abtretungsanspruch (etwa in Gemäßheit der §§ 9 und 10 der Bauordnung für Wien L.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1883) bestand; es fehlt daher jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß der bisherige Eigentümer des in Frage stehenden Grundstückes rechtlich genötigt gewesen wäre, diesen Grund an die Gemeinde Wien für öffentliche Zwecke abzutreten. Die Veräußerung beruht vielmehr auf einer freiwilligen Willenseinigung der beiden Vertragsparteien. Hiernach mangelt es an der gesetzlichen Voraussetzung für die in Tarifpost 102, lit. f vorgesehene objektive Gebührenbefreiung von Rechtsurkunden.

Die Beschwerde richtet sich weiter dagegen, daß in Ansehung der entgeltlichen Grundabtretung die Prozentualgebühr von dem ganzen Betrage von 33.102 fl. 81 kr. vorgeschrieben wurde, und führt aus, daß schon nach dem Inhalte des Vertrages kein Zweifel sei, daß die vereinbarte Pauschalentschädigung eben nur zu einem Teile den Preis für den abgetretenen Grund zu bilden hatte, während der übrige Teil das Entgelt für den vorbezeichneten Verzicht der Gesellschaft zu bilden hatte.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde in dieser Richtung begründet.

Die Finanzverwaltung berief sich für ihre Anschauung auf den Punkt I der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom Jahre 1850; allein der Inhalt des Übereinkommens schließt die Annahme aus, daß die ganze von der Gemeinde zu zahlende Pauschalvergütung nur als das Entgelt für die abgetretene Grundfläche bedungen wurde und daß die übrigen der beschwerdeführenden Firma vertragsmäßig auferlegten Lasten (Verzicht auf die Wiedererrichtung des Vorbaues, Nötigung zur Errichtung eines neuen Vorbaues auf eigene Kosten und Verzicht auf Ersatz aller aus diesem Anlasse entstehenden Schäden) mit Null veranschlagt worden sind. Nach Punkt I der Vorerinnerungen wird allerdings in Fällen, in denen das höhere oder mindere Ausmaß einer Gebühr von einer bestimmten Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt und diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde nicht deutlich zu entnehmen ist, diejenige Beschaffenheit vermutet, welche ein höheres Gebührenaussmaß nach sich zieht. Allein die auf eine Undeutlichkeit in der Urkunde gebaute Vermutung muß im Rahmen des beurkundeten Geschäftes möglich sein; die vermutete Beschaffenheit muß innerhalb der Vertragsbestimmungen Raum finden; sie muß eine bei der Undeutlichkeit des Inhaltes der Urkunde mögliche Deutung zugunsten der Finanzverwaltung zulassen und mit den wesentlichen Bestimmungen der Urkunde vereinbar sein; die vermutete Beschaffenheit des Geschäftes darf also nicht über die essentiellen Dispositionen der Urkunde so weit hinaus gehen, daß etwas angenommen wird, was durch den Inhalt der Urkunde ausgeschlossen ist. Letzteres aber wäre bei der von der Finanzverwaltung aufgestellten Annahme der Fall, denn nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Übereinkommens ist die von der Gemeinde zu zahlende Entschädigungssumme nicht nur für die abgetretene Grundfläche, sondern auch für alle anderen im Übereinkommen der Gesellschaft auferlegten Lasten und für die daraus entstehenden Schäden zu bezahlen. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß diese Entschädigungssumme nur als Preis für die abgetretene Grundfläche vereinbart sei, die der Gesellschaft auferlegten anderweitigen Lasten und Verzichte aber als gänzlich wertlos behandelt worden wären.

Wenn der Vertreter des belangten Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung darauf hinwies, daß der Magistrat der Gemeinde Wien trotz des Ersuchens des Zentralamtes es unterließ, den Wert des abgetretenen Grundstückes anzugeben, welches Verhalten einer Verweigerung der Auskunft gleichkam, so hat der Gerichtshof demgegenüber festgestellt, daß noch im Zuge des Administrativverfahrens, nämlich in den Rekursen von der Partei die vorher vermischten Angaben in dieser Beziehung vorgebracht wurden, indem angeführt wurde, wie hoch sich der Quadratmeter Baugrund in dem bezüglichen Stadtteile bewertet und welcher Teilbetrag demnach von der bedungenen Pauschalsumme auf die abgetretene Grundfläche entfällt. Insofern die Finanzverwaltung diese Angaben nicht der Gebührenbemessung zugrunde legen wollte stand es ihr frei, in Gemäßheit des vorletzten Absatzes des § 50 des Gebührengesetzes entweder ein Wertübereinkommen mit der Partei herbeizuführen, oder aber, wenn ein solches nicht zustande gekommen wäre, im Wege der gerichtlichen Schätzung den auf den abgetretenen Grund entfallenden Teilbetrag ermitteln zu lassen.

Wenn aber die Finanzverwaltung speziell die die Gebührenbehandlung von Hoffnungskäufen (Tarifpost 57, lit. C des Gebührengesetzes) betreffende Vorschrift heranzog, wonach in dem Falle, als der Gegenstand eines Hoffnungskaufes zugleich in beweglichen und unbeweglichen Sachen besteht und der Preis der letzteren in der Urkunde über das Geschäft nicht besonders angegeben ist, die Gebühr mit Berücksichtigung des Absatzes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife mit 3 1/2 Prozent von dem bedungenen Kaufpreise zu bemessen ist, so mußte der Gerichtshof erwägen, daß die singuläre Bestimmung, welche für den Hoffnungskauf beweglicher und unbeweglicher Sachen gilt, an und für sich eine analoge Ausdehnung auf Fälle anderer Art, speziell auf den hier in Frage stehenden Fall, in welchem eine Pauschalentschädigung für die Grundabtretung und für die im Vertrage spezifizierten Verzichte der Gesellschaft vereinbart ist,

nicht zuläßt; überdies war zu ermägen, daß die Eigentümlichkeit des Hoffnungskaufes eben darin besteht, daß das Objekt der Leistung im Zeitpunkte der Abschließung des Vertrages nicht nur der Quantität und Qualität, sondern auch dem Bestande nach ungewiß, von zufälligen Umständen abhängig sein muß (§§ 1275 bis 1277 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), während im vorliegenden Falle die Leistung ihrem Inhalte und ihrem Gegenstande nach in der Vertragsurkunde bestimmt bezeichnet war und in keiner Weise von zufälligen Umständen abhing.

Da endlich nach Anmerkung I der Tarifpost 65 bei Kaufverträgen den gebührenden Wert nur der Kaufschilling, das ist die für die Sache bedungene Barzahlung samt Nebenleistungen bildet, so war die Finanzverwaltung nicht berechtigt, auch den nicht auf die abgetretene Grundfläche, sondern auf die Verzichte der beschwerdeführenden Gesellschaft entfallenden Teil der Pauschalentschädigung der Prozentualgebühr zu unterwerfen.

Die angefochtene Entscheidung war demnach in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

2.

Änderung von Sonntagsruhevorschriften.

I.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. 59930, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49):

In Abänderung der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen wird nachstehendes angeordnet:

Im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Betrieb, also sowohl der Warenverkauf als die Kontorarbeit in allen Handelsgewerben einschließlich der Erbdöler und Pfandleihgewerbe, insbesondere also auch der Handel durch Hausierer und sonstige Wanderhändler an allen Sonntagen des Jahres mit Ausnahme der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember zu ruhen.

Dasselbe gilt von dem Warenverkauf, sowie von den diesen Verkauf betreffenden Kontorarbeiten bei den Produktionsgewerben, insoweit derselbe nicht auf Grund des Artikels VI des Sonntagsruhegesetzes durch die Ministerialverordnungen vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76, dann hinsichtlich der Naturblumenbinder und -Händler auf Grund des Artikels VII dieses Gesetzes, beziehungsweise § 7 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit der hierortigen Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, besonders geregelt ist.

Nicht geändert werden die derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Lebensmittelhandels, einschließlich des Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke, und des Handels mit Lebensmitteln der im Herumziehen auf Grund des § 60 der Gewerbeordnung, dann von Verkaufsständen aus und im k. k. Prater, sowie auf Bahnhöfen betrieben wird, dann hinsichtlich des Verschleißes der Bäcker, Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, der Fleischhauer einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbretthändler, der Fleischselcher und Wurst-Erzeuger, der Molkereien, Milchmeier und Milch-Verschleißer, dann der Kastanienbräter, sowie endlich hinsichtlich des Marktverkehrs; ebenso bleiben die Ausnahmsbestimmungen in Kraft, die für den Handel mit Grabauschmückungsgegenständen in jenen Gemeindebezirken, in welchen Friedhöfe gelegen sind, dann für den Betrieb von Bücherleihanstalten auf Bahnhöfen gelten.

Der Betrieb der Reisebureaux bleibt an Sonntagen von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Auf den Zeitungs-Verschleiß finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

II.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1903, Z. I-543/1, betreffend Änderung der Sonntagsruhevorschriften (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 89):

An die Stelle der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Fleischselcher- und Wurst-Erzeugergewerbe in Wien (Kundmachung vom 9. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 28) haben folgende Vorschriften zu treten:

Die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Fleischselcher und Wurst-Erzeuger in Wien ist gestattet:

1. bei der Erzeugung durch drei Stunden, und zwar in der Weise, daß die Arbeit am Sonntag längstens um 7 Uhr früh beendet, und nicht vor 4 Uhr morgens am Montag wieder aufgenommen wird;

2. beim Warenverschleiß ist die Sonntagsarbeit in derselben Ausdehnung und in den gleichen Stunden zulässig, welche jeweils für den Handel mit den gleichen Erzeugnissen, also den Lebensmittelhandel überhaupt, gelten.

Das lediglich bei der Erzeugung verwendete gewerbliche Hilfspersonal hat hienach gemäß Artikel V des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, keinen Anspruch auf eine Ersatzruhe; jenen Arbeitern aber, welche nach einer dreistündigen Beschäftigung bei der Erzeugung außerdem auch beim Warenverschleiß, zusammen also mehr als drei Stunden verwendet werden, muß die Ersatzruhe entweder im Ausmaße von mindestens 24 Stunden am

baraufolgenden Sonntag, beziehungsweise, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder im Ausmaße von je sechs Stunden an zwei Tagen der Woche gewährt werden.

3.

Totenbeschaubefunde über obduzierte Leichen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1903, Z. 71194, M.-Abt. X, 4789/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 113):

In Abänderung des h. ä. Erlasses vom 12. Dezember 1875, Z. 31200 (Jahrbuch I, III, 93. Norm.-Sammlg. 3869), und im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 22. April 1902, Z. 8558, betreffend die kommissionellen Totenbeschaubefunde für behördlich obduzierte Leichen wird nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes in Strassachen Wien angeordnet, daß die als Grundlage für die Beerdigungsanweisung bestimmten Totenbeschaubefunde denjenigen Personen, welche die Beerdigung veranlassen zu wollen erklären, auszufolgen, oder falls sich solche Personen nicht melden, im Wege der Prospektur der betreffenden Krankenanstalt und des geistlichen Rektorates an das die Beerdigungsanweisung ausfertigende Totenbeschreibamt des Wiener Magistrates zu leiten sind.

Bei Ausfüllung der gerichtlichen Totenbeschaubefunde in der Rubrik „Todesursache“ wird in Zukunft die nähere Bezeichnung „Mord“, „Totschlag“ u. dgl. unterlassen und lediglich die pathologische Todesursache (wie „schwere Verletzung“, „Vergiftung“ etc.) eingesetzt werden.

Dieser Erlaß ergeht an die Direktionen, beziehungsweise Leitungen der neun Wiener k. k. Krankenanstalten, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, und wird auch das k. k. Landesgericht in Strassachen zu Wien verständigt.

Unter einem wird das k. k. Landesgericht in Strassachen zu Wien ersucht, die k. k. Staatsanwaltschaften, beziehungsweise die k. k. Gerichte anzuweisen, nach Abschluß jeder über einen solchen Todesfall, bei welchem die betreffende Leiche gerichtlich obduziert wurde, gepflogenen Amtshandlung das Ergebnis derselben rücksichtlich der Qualifikation der Tathandlung der zuständigen politischen Behörde I. Instanz (in Wien dem zuständigen magistratischen Bezirksamte), in deren Bezirk das Pfarr-, beziehungsweise Matritenamt, bei dem die Immatrikulierung der Leiche erfolgte, gehört, mitzuteilen, damit diese Behörde die Ergänzung der Matrit bei der k. k. n.-ö. Statthalterei erwirken kann.

4.

Tabakverschleiß-Automaten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 2. Oktober 1903, Z. 53278/X (M.-Abt. XIX, 1001/03):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 12. September 1903, Z. 54961, nachstehendes eröffnet: Nach dem Regulativ für den Tabakverschleiß mittels Automaten sind die Tabaktrafikhaber berechtigt, in den ihnen zugewiesenen Verkaufsräumen ein oder mehrere Tabak-Automaten, für deren Betrieb eine besondere Lizenz nicht ausgestellt wird, in Gebrauch zu nehmen, wobei die Aufstellungspunkte so gewählt sein müssen, daß die benachbarten Trafiken nicht geschädigt werden.

Es sind daher die von den Tabaktrafikhabern in den ihnen zugewiesenen Verkaufsräumen aufgestellten Tabak-Automaten nicht als separate Betriebsstätten aufzufassen, weshalb auch eine separate Besteuerung dieser Tabak-Automaten nicht statzufinden hat; wohl aber ist bei Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die betreffenden Tabaktrafiken der Umstand, daß dieselben auch Automaten als Betriebsmittel verwenden, entsprechend zu berücksichtigen.

Dagegen ist in dem Falle, wenn jemand, welcher eine Tabaktrafik nicht besitzt, die Lizenz zur Aufstellung eines Automaten erhält, dieser Automatenbetrieb als ein selbständiges Erwerbsunternehmen in Besteuerung zu ziehen, wobei aufmerksam gemacht wird, daß eine separate Besteuerung von Tabak-Automaten, die von Gast- und Kaffeehausinhabern, welche eine Tabakverschleiß-Lizenz besitzen, in ihren Betriebsräumen aufgestellt werden, im Sinne des § 37, Abs. 5 P.-St.-G., nicht statzufinden hat.

5.

Einbürgerung von Angehörigen des Deutschen Reiches.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1903, Z. XVI/3058, M.-Abt. XVI, 6174/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 112):

Die kaiserlich deutsche Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Preußen von dem im Jahre 1864 zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sowie den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Preußen andererseits getroffenen Übereinkommen, wonach die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen von dem Nachweise der vorherigen Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist — und das Deutsche Reich von der im Jahre 1877 zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und Deutschland

zustande gekommenen Vereinbarung, wonach das Abkommen vom Jahre 1864 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist, zurücktrete.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich daher mit dem Erlasse vom 23. September 1903, Z. 27427, bestimmt gefunden, die mit dem abschriftlich mitfolgenden Erlasse des bestanden k. k. Staatsministeriums vom 6. Juli 1864, Z. 11745, beziehungsweise mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1877, Z. 5954 (Statthaltereierlass vom 29. Mai 1877, Z. 15016, Norm.-Sammlung Nr. 3455), getroffene Anordnung, daß die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des Deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises der Entlassung des Einbürgerungswerbers aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen sei, hiemit außer Kraft zu setzen.

Da bei der durch die Aufhebung der vorerwähnten Vereinbarung geschaffenen Lage mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß wehrpflichtige österreichische Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, wird über ausdrückliche Weisung des k. k. Ministeriums des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß dieser letztere Umstand an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermag, welche den betreffenden Individuen nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen.

Diese Anordnungen werden sämtlichen k. k. Bezirkshauptmannschaften, den beiden Stadträten, dem Wiener Magistrat und durch diesen den sämtlichen magistratischen Bezirksämtern sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Venehmungswissenschaft mitgeteilt.

Sollten Einbürgerungsgesuche von Angehörigen des Deutschen Reiches, denen zwar die Statthaltereie die Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband gegen Beibringung der heimatischen Entlassung (oder Bestätigung des Verlustes der preussischen, bairischen etc. Staatsangehörigkeit) bereits erteilt hat, die aber, weil die eben gedachte heimatische Entlassung (oder Staatsbürgerschaftsverlust-Bestätigung) noch nicht beigebracht wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft definitiv noch nicht verliehen erhalten haben, bei den Unterbehörden derzeit anhängig sein, so ist nunmehr, wenn sich rücksichtlich der Erwerbssfähigkeit und der sittlichen und staatsbürgerlichen Haltung der betreffenden Einbürgerungswerber inzwischen keine Bedenken ergeben haben, sofort mit der definitiven Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an diese Einbürgerungswerber vorzugehen.

Die Statthaltereie wird ihrerseits von jetzt ab Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr bloß zusichern, sondern sofort definitiv verleihen.

* * *

Abchrift des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 6. Juni 1864, Z. 11745:

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an preussische Untertanen wurde bisher, der in Preußen beobachteten Reziprozität entsprechend, von der Nachweisung der Entlassung aus dem preussischen Untertanenverband abhängig gemacht.

Nachdem sich jedoch in einzelnen Fällen bloß mit dem Nachweis über die Erfüllung der Militärpflicht in Preußen begnügt wurde und dies zu Schwierigkeiten und Differenzen Anlaß geben kann, so wird zur Vermeidung derselben und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens (nach im diplomatischen Wege gepflogenen Einvernehmen mit den königlich preussischen Behörden) der k. k. Landesstelle in vorkommenden Fällen die Beobachtung der eingangs erwähnten Übung empfohlen.

6.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 20. Oktober 1903, Z. 42000/03, dem Herrn Hugo Thein, Magister der Pharmazie, I., Wipplingerstraße 18, die angesuchte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, I., Wipplingerstraße 25, verliehen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes hat der Genannte die in Betreff des Verkehrs mit Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, beziehungsweise 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 153, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2088 in das Gewerberegister eingetragen.

7.

Eröffnung des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Liefing.

Rundmachung des Finanzministers vom 21. Oktober 1903, R.-G.-Bl. Nr. 219:

Das laut Rundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 44, neu zu errichtende Steuer- und gerichtliche Depositenamt in Liefing beginnt seine Amtswirksamkeit gleichzeitig mit dem dortigen Bezirksgerichte am 1. Jänner 1904.

8.

Fugenlose Eugino-Gips-schlackenwände.

Auf Grund des Ansuchens des Herrn Max Krieger, III., Erdbergstraße 19, und der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen hat der Magistrat mit Bescheid vom 21. Oktober 1903, Nr.-Abt XIV, 1907/03, die Bewilligung zur Verwendung von fugenlosen Wänden nach dem deutschen Reichspatente Eugino, bestehend aus aufgetragenem Gipsmörtel, der aus je einem Teile gut gebranntem Gips, einem Teile gestiebter Kohlschlacke und einem Teile feinkörnigen reifen Sandes besteht und mit Eisenstifteinslagen an den Rändern abgesteift beziehungsweise befestigt ist, im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen für Hochbauten im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erteilt:

1. Die zur Absteifung und Befestigung dienenden Rundstangen müssen wenigstens 10 mm stark sein und eine freie Länge von wenigstens 20 cm besitzen; sie dürfen nicht weiter als 75 cm voneinander entfernt angebracht werden und müssen mit den Mauern, zwischen denen die Wände aufgestellt werden, sowie an der Decke sicher befestigt werden.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur beste Materialien verwendet werden.

3. Die Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder von zusammengehörigen Geschäftsräumen, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder nicht zusammengehöriger Geschäftsräume angewendet werden, und zwar nur dann, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe von 5:50 m und gewöhnlicher Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm im unverputzten Zustande besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm im unverputzten Zustande zu betragen.

Der Wandverputz ist auf beiden Seiten in einer Stärke von mindestens 1 cm auszuführen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch mit Genehmigung der Baubehörde andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung der Euginowände ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, erforderlichenfalls die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Beschreibung und Skizze wird zur Erleichterung der Kontrolle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes aufzubewahren sein.

9.

Eröffnung des Bezirksgerichtes in Liefing.

Berordnung des Justizministeriums vom 30. Oktober 1903, R.-G.-Bl. Nr. 220:

Das mit der Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 187, errichtete Bezirksgericht in Liefing hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1904 zu beginnen.

10.

Änderung der Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaften Mödling und Hiezing-Umgebung.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Oktober 1903, Pr.-Z. 1024/5, betreffend die Auscheidung der Ortsgemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhirten und Wösendorf aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling und Zuweisung derselben zur Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung (R.-G.-Bl. Nr. 92):

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, die Zuweisung des zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 7. September 1901 neuzubildenden Gerichtsbezirkes Liefing mit den in der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 21. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 187, genannten Gemeinden zum politischen Bezirke Hiezing-Umgebung verfügt.

Hienach treten die gegenwärtig zum politischen Bezirke Mödling gehörenden Gemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhirten und Wösendorf mit dem 1. Jänner 1904 als dem vom k. k. Justizministerium festgesetzten Zeitpunkte der Aktivierung des neuen Bezirksgerichtes in Liefing aus ihrer dermaligen politisch-administrativen Zugehörigkeit und werden mit diesem Termine dem politischen Bezirke Hiezing-Umgebung einverleibt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1903, Z. 6974/M I, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Postversendung kleiner lebender kranker Tiere.

Zirkular-Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 5. November 1903, Z. 101293 (M.-Abt. IX/6967/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1903 Z. 45548, hat anlässlich eines speziellen Falles das k. k. Handelsministerium der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Prag hinsichtlich der Frage, ob kleinere lebende Tiere, welche mit bössartigen Geschwulsten behaftet sind, von den Amtstierärzten in Böhmen an das k. k. deutsche pathologische Universitätsinstitut in Prag im Postwege eingeschendet werden dürfen, bedeutet, daß eine Versendung derartiger lebender Tiere im Postwege aus sanitären Gründen unzulässig ist, dagegen die Versendung solcher Tiere in getötetem Zustande mittels Post keinem Anstande unterliegt, wenn sie in einer den Anforderungen der Ministerial-Berordnung vom 11. Mai 1901, N.-G.-Bl. Nr. 49, Punkt 11, entsprechenden Weise verpackt sind.

Diese Anordnung ist behufs Folgeleistung weiter zu verlautbaren.

12.

Stempelfreiheit von Eingaben von Wehrpflichtigen im Auslande.

Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 10. November 1903, Z. 97282, M.-Abt. XVI, 6816 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 116):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Oktober 1903, Nr. 39441 XIV hat das k. k. Finanzministerium hinsichtlich der Wehrpflicht der im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen folgendes eröffnet:

Die Eingaben der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen, welche an die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande gerichtet sind, oder seitens dieser Behörden vidiert und an die inländischen Behörden weitergeleitet werden, genießen die Stempelfreiheit im Sinne der L.-P. 44, lit. A des Gebühren-gesetzes.

Ferner sind auch die zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht oder zum Zwecke der Evidenzhaltung seitens der gedachten Wehrpflichtigen unmittelbar bei den inländischen Behörden eingebrachten Eingaben nach der L.-P. 44, lit. s, stempelfrei; insofern es sich jedoch um Eingaben der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen an die inländischen Behörden handelt, welche im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Stempelfreiheit nicht genießen, so kann in den Fällen, in welchen die Einhebung der Gebühr mit besonderen Weitwendigkeiten verbunden ist, von der Einhebung dieser Gebühr abgesehen werden.

Gelangen sonach Eingaben, welche nach den Bestimmungen der Wehrvorschriften die Befreiung von der Stempelpflicht nicht zukommt, von im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen direkt und ungestempelt an die politischen Ergänzungsbehörden, so ist die nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht wie bisher anzustreben.

Nur im Falle hiebei besondere Schwierigkeiten zu gewärtigen wären, kann im Sinne der vorstehenden Eröffnung des k. k. Finanzministeriums von der Hereinbringung der Stempelgebühr ausnahmsweise abgesehen werden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

13.

Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. November 1903, ad M.-D. 2670/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 115):

Mit dem h. ä. Normalerlasse vom 23. September 1903, M.-D. 2670/03 (Normalienblatt Nr. 107), wurden die städtischen Ämter angewiesen, bei Vorlage von Bauakten an den Stadtrat die der Partei zu erteilende Baubewilligung, wie sie für den Fall der stadträtlichen Bestätigung zu lauten hat, im Entwurfe den bezüglichen Akten anzuschließen.

In Abänderung dieses Erlasses wird zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 3. November 1903, Z. 12588, nachstehendes angeordnet:

Bei Vorlage von Bauakten zur Bestätigung der Baubewilligung an den Stadtrat ist der Gegenstand der Baubewilligung im Kommissions-Protokolle mit Farbstift oder färbiger Tinte ersichtlich zu machen; außerdem ist im Vorlageberichte darauf zu verweisen, daß die Baubewilligung für die dort bezeichnete Art von Bauführung vom Magistrate beabsichtigt, jedoch wegen der gleichzeitigen Herstellung von Risaliten, Erkern oder aus anderen Gründen nach §§ 97 und 105 der Wiener Bauordnung hinsichtlich dieser Vorprünge zc. die Bestätigung der Baubewilligung beantragt wird.

Magistrat:

14.

Mitteilungen der Genossenschaften über erfolgte Einzahlung von Einverleibungsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 6. November 1903, M.-Abt. XVII, 3253/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 117):

Aus den anlässlich einer Anzeige einer Genossenschaft geflogenen Erhebungen hat der Magistrat entnommen, daß in nicht seltenen Fällen gewerbliche Betriebe begonnen werden, wobei wohl die Einverleibungsgebühr bei der betreffenden gewerblichen Genossenschaft erlegt, das Gewerbe aber bei der Gewerbebehörde nicht zur Anmeldung gebracht wird.

Die Gewerbebehörde gelangt in solchen Fällen oft gar nicht oder erst sehr verspätet in die Kenntnis des unbefugten Betriebes, und zwar teilweise auch aus dem Grunde, weil die Überwachung der Genossenschaft mangelt, indem die Genossenschaft im Glauben, der Betreffende habe das Gewerbe zur Anmeldung gebracht, die Anzeige unterläßt.

In ziemlicher Übereinstimmung haben sowohl die meisten magistratischen Bezirksämter als auch die große Mehrzahl der hierüber einvernommenen Genossenschaften in einer periodischen Verständigung der magistratischen Bezirksämter über die einbezahlten Einverleibungsgebühren eine wirksame Abhilfe erblickt und findet der Magistrat kein Bedenken, dieses Überwachungsmittel zuzulassen.

Den Genossenschaften wird demnach nahegelegt, falls sie in angemessener Zeit, etwa in Monatsfrist, keine Verständigung darüber erhielten, ob einer Partei, welche die Einverleibungsgebühr erlegte, ein Gewerbeschein oder ein Konzessionsdekret ausfertigt wurde, bei dem kompetenten magistratischen Bezirksamte den Sachverhalt zur Anzeige zu bringen.

Selbstverständlich steht es auch jeder Genossenschaft frei, den Erlag jeder einzelnen Einverleibungsgebühr dem Bezirksamte mitzuteilen, wie dies seitens einiger Genossenschaften geschieht.

Den Genossenschaften wird übrigens zur Beseitigung des gedachten Uebelstandes, welcher vielfach wohl auch auf die irrtümliche Meinung vieler Parteien, mit der Entrichtung der Genossenschaftsgebühr ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen zu sein, zurückzuführen sein mag, zur Pflicht gemacht, jede Partei beim Erlage der Einverleibungsgebühr darauf aufmerksam zu machen, daß hiemit kein Befugnis, das Gewerbe zu betreiben, verbunden ist, sondern die Gewerbeberechtigung erst mit der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise mit dem Erhalte des Konzessionsdekretes verbunden ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, die einlangenden Anfragen und Anzeigen der Genossenschaften über die erlegten Gebühren sofort in der Richtung einer Prüfung zu unterziehen, ob das Gewerbe tatsächlich betrieben wird und ordnungsmäßig zur Anmeldung gelangte, und hienach das weitere zu veranlassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 202. Kaiserliches Patent vom 8. Oktober 1903, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien und Istrien.

Nr. 203. Gesetz vom 18. Juli 1903, betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen und der Frauenverzichtsurkunden.

Nr. 204. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 3. Oktober 1903, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, N.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Dekanates Ursfahr in der Diözese Linz festgesetzt, beziehungsweise für das bestehende Dekanat Linz abgeändert wird.

Nr. 205 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Oktober 1903, betreffend die neue Bezeichnung des Zollamtes in Bodzitrassza

Nr. 206. Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszählertypen LXV und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszählertypen LXXII, LXXIII und LXXIV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 207. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Oktober 1903, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Pilsen und den Beisitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 208. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1903, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen, vom 1. Jänner 1904 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in St. Pölten in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 209. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Oktober 1903, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes in Triest am Fuße des in das Triester Freigebiet einbezogenen Molo IV.

Nr. 210. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, vom 16. Oktober 1903, womit die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Bojan in der Bukowina.

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Urfahr.

Nr. 213. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Gonobitz, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes Cilli (Umgebung).

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft St. Pietro in Dalmatien.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Waszkowz am Czeremoz in der Bukowina.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Neupala in Böhmen, sowie die hiedurch bedingten Änderungen hinsichtlich der Schätzungsbezirke Ficin und Königgrätz.

Nr. 217. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. Oktober 1903, betreffend die Tara für Tee in Kisten.

Nr. 218. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Oktober 1903, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge.

Nr. 219. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1903, betreffend die Aktivierung des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Liefing.*)

Nr. 220. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Oktober 1903, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Liefing, politischer Bezirk Pöchlarn-Umgebung, Niederösterreich.*)

Nr. 221. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. Oktober 1903, betreffend die Festsetzung des Tarifes für Pyridin in Zisternenwägen

Nr. 222. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. November 1903, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Klasse in Graz zur zollfreien Abfertigung von Überstedlungseffekten sowie von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1903, Z. XVI-144/3, betreffend die dem Bezirksstraßen-Ausschusse Korneuburg für die Jahre 1902 und 1903 und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Groß-Enzersdorf, Horn und Marchegg für das Jahr 1903 erteilte Bewilligung zur Einhebung von 25 Prozent übersteigenden Straßenumlagen auf die im Straßenbezirke vorgeschriebenen direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1903, Z. XVI-1613/2, betreffend die der Gemeinde Langenensdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h pro 1904.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1903, Z. I-543/1, betreffend die Änderung der Sonntagsruhevorschriften.*)

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Oktober 1903, Z. XVI-3689, betreffend die der Gemeinde Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 3 K von jedem Hektoliter Bier für das Jahr 1904 und von 2 K für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1903, Z. XVI-1984/2, betreffend die der Gemeinde Mösling erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Oktober 1903, Pr.-Z. 1024/5, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenbrunn und Bösendorf aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mösling und Zuweisung derselben zur Bezirkshauptmannschaft Pöchlarn-Umgebung.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.